

Geschäftszahlen:

BMI: 2025-0.855.248

BMIMI: 2025-0.878.690

BMLV: S91150/16-PMVD/2025

28a/2

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

MRV Entwicklung einer Drohnenabwehrstrategie

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren war eine rasante **technologische Weiterentwicklung** im Zusammenhang mit Drohnen (UAV – Unmanned Aerial Vehicles) erkennbar, sowohl in der Verfügbarkeit und der Möglichkeit der Modifikation (z.B. Bewaffnung), als auch im Bereich der Größe (Mikro-Drohnen) und der Steuerung (kabelgebunden, autonom etc.).

Neben der technologischen Vielseitigkeit hat auch das Gefahrenpotential durch Drohnen, im Rahmen von hybriden Bedrohungen (Aktivismus, Schüren von Unsicherheit, Spionage, Sabotage) sowie durch kriminelle oder terroristische Akte, zugenommen. Die Ereignisse im September und Oktober 2025 in Polen und den baltischen Staaten, sowie auf den Flughäfen in Kopenhagen, Oslo, Mallorca, Frankfurt und München zeigen die Verwundbarkeit europäischer Staaten durch Drohnen deutlich.

Besonders gefährdet durch den missbräuchlichen bzw. rechtswidrigen Einsatz von Drohnen sind kritische Infrastrukturen, also jene Bereiche, in denen physische, digitale und gesellschaftliche Verwundbarkeiten zusammentreffen – wie etwa Verkehrsinfrastrukturbetreiber (Flughäfen, Bahnhöfe bzw. Schieneninfrastruktur, Straßeninfrastruktur, Brücken und Tunnel, Verkehrsleitzentralen sowie Häfen und Einrichtungen der Wasserstraße Donau), Energieversorger, staatliche und völkerrechtliche Einrichtungen und dergleichen sowie größere Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen und öffentliche Plätze.

Der Schutz dieser kritischen Einrichtungen erfordert eine risikobasierte Priorisierung, abgestufte Abwehrmaßnahmen und eine enge Koordination zwischen staatlichen Stellen, Betreibern und Luftfahrtbehörden.

Nationale Zuständigkeiten erstrecken sich von der militärischen Luftraumüberwachung über die Sicherheitspolizei bis hin zur Luftfahrtsicherheit. Kommt es zu Drohnenflügen im Sicherheitsbereich, so greift ein Zusammenspiel zwischen allen Beteiligten, insbesondere den zuständigen Organisationseinheiten des BMI, des BMIMI und des BMLV, das es zwischen den genannten Verantwortungsträgern auch legislatisch weiterzuentwickeln gilt.

Bislang implementierte Konzepte

Im Bereich der Reaktion auf die Gefährdungslage durch Drohnen sowie für die sichere Integration von Drohnen in den Bereich der bemannten Luftfahrt wurden in Österreich bereits Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen gesetzt:

- Maßnahmen zum erhöhten Schutz gefährdeter Einrichtungen
- Maßnahmen zur Detektion und Abwehr von Drohnen
- Leitung einer internationalen Expertengruppe durch die DSE/EKO Cobra zur UAV-Abwehr und Nutzung (ATLAS-Verbund) sowie Fortführung und Weiterentwicklung des ATLAS Projektes „Drones/Countering drones“
- Einrichtung des Drohnenkompetenzzentrums (DCC, Drone Competence Center) innerhalb der Austro Control GmbH
- Etablierung des Österreichischen Förderprogramms für Sicherheitsforschung (KIRAS)

Maßnahmen zum erhöhten Schutz gefährdeter Einrichtungen

Mit dem 2014 beschlossenen Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur wurden zahlreiche Initiativen gesetzt, um den Schutz wesentlicher Einrichtungen zu erhöhen. Hinsichtlich der von Drohnen ausgehenden Gefahr erfolgen durch den Verfassungsschutz seit vielen Jahren Sensibilisierungsgespräche und Beratungen für Unternehmen, wie deren Schutzmaßnahmen effektiv erhöht werden können.

Maßnahmen zur Detektion und Abwehr von Drohnen

Innerhalb des BMI findet seit Jahren die Drohnen-Abwehr in der DSE/EKO Cobra statt, welche über moderne technische Detektions- und Abwehrkomponenten verfügt, die

durch laufende Modifizierungen, unter Heranziehung internationaler best practices, an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Die konkreten Schritte des Einschreitens bzw. des Einsatzes der technischen Komponenten hängt stets von der Lage vor Ort ab und wird in enger und erprobter Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure dynamisch abgestimmt. So kommt die DSE-Drohnen-Abwehr bei großen Menschenansammlungen, wie etwa bei Sportgroßveranstaltungen, Festivals oder Versammlungen zum Einsatz.

Darüber hinaus verfügt das Österreichische Bundesheer über mehrere Sensoren und Effektoren. Zu Detektion stehen, neben dem System „Goldhaube“, die verlegbaren Aufklärungs- und Zielzuweisungsradarsysteme sowie die Feuerleitgeräte Skyguard der Fliegerabwehr zur Verfügung. Zur Bekämpfung von Luftfahrzeugen jeglicher Art verfügt das Bundesheer über einen Mix an luftgestützten und bodengebundenen Wirkmitteln. Drohrendetektion kann nicht an der Staatsgrenze enden. Österreich muss im Rahmen europäischer Schutzprojekte am Datenaustausch mit Partnern aktiv teilnehmen.

In der Zuständigkeit des BMIMI wurde das Luftfahrtgesetz im Sinne der betrieblichen Sicherheit der Luftfahrt, der Anpassung an technologische und regulatorische Entwicklungen sowie der Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Drohnen angepasst und abschließend geregelt.

Die Austro Control GmbH versteht sich als Kompetenzzentrum für den sicheren Betrieb von Drohnen sowie als Koordinator und Wissensdrehscheibe zwischen Behörden, Einsatzorganisationen und Betreibern.

Die Flugsicherung arbeitet bereits seit einigen Jahren mit einem standardisierten Verfahren, das Vorgaben für Supervisorinnen und Supervisoren und Fluglotsinnen und Fluglotsen (ATCOs) im Falle von Drohnensichtungen oder -meldungen enthält.

Die Austro Control GmbH betreibt und entwickelt derzeit eine Reihe von Maßnahmen und Systemen, die direkt oder indirekt zur Koordination von Drohnenflügen und Sicherheit vor unkooperativen Drohnen beitragen. Dazu zählen:

- der Betrieb eines UTM-Systems für unbemannte Luftfahrtsysteme (Unmanned Traffic Management),
- ein Luftlagebild über genehmigte Drohnen-Aktivitäten,

- die Integration von Einsatzflügen unter Einbindung von behördlichen und sicherheitsrelevanten Flügen (insb. BMI) mit „Shielding“-Funktion, um taktische Einsätze nur für befugte Personen sichtbar zu machen, und
- die Darstellung von geografischen Zonen, also Veröffentlichung sämtlicher (permanenter und temporärer) Flugbeschränkungen und Flugverbotszonen („No-Fly-Zones“) auf interaktiven Karten.

Weiterentwicklung zur Stärkung der Drohnenabwehr in Österreich

- **Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (RKEG)**

Das Gesetz zur Resilienz kritischer Einrichtungen (RKEG) verpflichtet Betreiber wichtiger Einrichtungen – also Unternehmen, die für die Bevölkerung wesentliche Dienstleistungen erbringen – dazu, bestimmte Mindeststandards im Bereich der physischen Sicherheit einzuhalten.

Die Gefahr durch Drohnen wird dabei sowohl in der geplanten nationalen Strategie zur Resilienz kritischer Einrichtungen als auch in der gesamtstaatlichen Risikoanalyse berücksichtigt. Beide Dokumente müssen gemäß EU-Vorgaben vom Bundesministerium für Inneres erstellt werden. Sie sollen den betroffenen Einrichtungen als Grundlage dienen, um ihre eigene Risikoanalyse zu erstellen. Dabei müssen die Unternehmen die Gefahren unter Berücksichtigung ihrer konkreten Rahmenbedingungen individuell bewerten.

Auf Basis dieser Bewertung sind die kritischen Einrichtungen verpflichtet, angemessene technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dem Risiko ihres jeweiligen Dienstes entsprechen. Dazu können – je nach Gefährdungslage – auch Systeme zur Drohnenerkennung oder ein geeigneter Schutz der Anlagen gehören.

- **Analyse der Drohnenbedrohung**

Grundlage einer robusten Drohnenabwehrstrategie muss eine strukturierte Bedrohungsanalyse sein, die aufzeigt, welche Bedrohungen durch welche Akteure, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen abzuwehren sind. Daraus leiten sich die technischen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für eine abgestufte Drohnenabwehr in Österreich ab. Eine solche Bedrohungsanalyse muss multidimensional

und operationalisiert sein. Von dieser Analyse ausgehend muss durch systemisches Zusammenwirken der relevanten Einrichtungen ein „aktuelles Lagebild: Drohnenbedrohung“ permanent verfügbar sein.

- **Weitere legislative Maßnahmen**

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb und die Abwehr von Drohnen (UAV) in Österreich finden sich unter anderem im Luftfahrtgesetz (LFG), Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG), Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Militärbefugnisgesetz (MBG) sowie im Wehrgesetz (WG).

Im Bundesministerium für Inneres (BMI) ist die UAV-Abwehr im öffentlichen Raum seit dem Jahr 2017 geregelt und wird – nach entsprechender Anforderung – von der Direktion für Spezialeinheiten (DSE) / EKO Cobra durchgeführt. Technische Abwehrmaßnahmen kommen dann zur Anwendung, wenn ein gefährlicher Angriff im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes vorliegt. In Fällen, in denen kein solcher Angriff gegeben ist, handelt es sich hingegen um eine Verwaltungsübertretung, bei der keine Zwangsmittel eingesetzt werden dürfen.

Die zentrale Herausforderung für die Sicherheitsbehörden besteht daher darin, auch auf abstrakte Gefahrenlagen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Sicherheitspolizeigesetzes liegen – etwa im Zusammenhang mit Versammlungen oder dem Schutz kritischer Infrastrukturen – angemessen reagieren zu können.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob künftig mehr kritische Einrichtungen als bisher in Flugverbotszonen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/947 aufgenommen werden sollen. Ebenso wird erwogen, für bestimmte Gebiete zusätzliche Flugbeschränkungen mit weitergehenden Anforderungen rascher einzuführen – etwa eine gesonderte Genehmigung oder Überprüfung, bestimmte Ausrüstungspflichten (z. B. *Remote Identification*) oder eine Meldepflicht im Verkehrsmanagement-System.

- **Kurz- mittel- und langfristige Maßnahmen**

Ein umfassender Ansatz zur Abwehr von Drohnen (UAV) durch die österreichischen Sicherheitsbehörden umfasst nicht nur Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Raums, sondern auch eine enge Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastrukturen. Dabei

werden insbesondere deren risikobasierte Maßnahmen gemäß dem RKE-Gesetz berücksichtigt.

Langfristig sollen die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der sich entwickelnden nationalen Strategie nach dem RKE-Gesetz kontinuierlich weiterentwickelt und integriert werden. Bereits vorhandene Fähigkeiten werden dabei flexibel mit zukünftigen Anforderungen verknüpft, um eine nachhaltige und kohärente Einbindung in die nationale Strategie sicherzustellen. Im Rahmen der zu erarbeitenden Strategie können bei Bedarf legislative Anpassungen berücksichtigt werden.

Das Drohnenkompetenzzentrum (DCC) empfiehlt die Einrichtung eines umfassenden Luftlagebildes für den kooperativen Drohnenverkehr im Rahmen bestehender Systeme. Dieses soll die Koordination zwischen zivilen, behördlichen und militärischen Akteuren verbessern. Dafür ist eine verpflichtende Einmeldung von Drohnenflügen auch außerhalb von Kontrollzonen erforderlich. So kann kooperativer Verkehr klar von potenziell illegalen Flügen unterschieden werden, und Einsatzorganisationen (BMI, BMLV) werden rechtzeitig informiert. Zusätzlich ist die Integration von Drohnen-detektionsdaten in das Luftlagebild vorteilhaft, um ein vollständiges Situationsbewusstsein über kooperative und nicht-kooperative Drohnen zu schaffen.

Die Abwehr von UAVs wird derzeit bereits durch die zuständige Organisationseinheit im Bundesministerium für Inneres (BMI) wahrgenommen. Militärische Bedrohungslagen, einschließlich entsprechender Abwehrmaßnahmen, werden im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bewertet und umgesetzt. Die Rahmenbedingungen für den sicheren Betrieb von UAVs sowie die technische Umsetzung der Drohnenkoordination liegen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Infrastruktur, Mobilität und Innovation (BMIMI) bzw. der Austro Control GmbH. Sämtliche mit der Drohnen-detektion, -abwehr und -koordination befassten Stellen sollen in Zukunft in gemeinsamen Plattformen – sowohl in strategischer Hinsicht als auch operativer Umsetzungsebene – auf die dynamischen Entwicklungen der Gefährdungslage durch Drohnenangriffe reagieren können.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Drohnenabwehrstrategie entstehen, werden von den jeweiligen Fachressorts mit den regulär zur Verfügung stehenden Mitteln [*entsprechend des beschlossenen BFG 2025, BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028, BFRG 2026-2029*] ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt. Die Kosten des bei der Austro Control GmbH angesiedelten

Drohnenkompetenzzentrums werden weiterhin durch kostendeckende Gebühren finanziert.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Bundesminister für Inneres unter Einbindung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Bundesministerin für Landesverteidigung auf Grundlage des am 24. September 2025 vom Parlament beschlossenen Gesetzes zur Resilienz kritischer Einrichtungen den Auftrag erteilen, eine Weiterentwicklung der oben genannten Strategien zur Drohnenabwehr unter Beachtung der bisher bereits zahlreich gesetzten Maßnahmen zu erarbeiten.

29. Oktober 2025

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

KommR Peter Hanke
Bundesminister

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin